

## Erläuterungen zu TOP 4

### Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen und Einführung neuer Versicherungsbedingungen

#### 1. Einführung neuer Rückdeckungstarife für die Versorgungskasse

Auf entsprechenden Kundenwunsch sollen die im BVV Versicherungsverein bestehenden reinen Altersrentenversicherungen der Tarife ARLEP/mGH und ARLEP/oG künftig auch als Rückdeckungsversicherungstarife für die Versorgungskasse angeboten werden. Mit der Einführung dieser Rückdeckungstarife ist die im BVV bestehende Parallelität zwischen Pensionskassentarifen und Rückdeckungstarifen wieder vollständig hergestellt.

Die neuen Versicherungsbedingungen finden Sie ab Seite 14ff, die Umsetzung in der Satzung finden Sie ab Seite 27ff.

#### 2. Formale und redaktionelle Änderungen

Die weiteren Satzungs- und Bedingungsänderungen sind vor allem formalrechtlicher bzw. redaktioneller Art und erfolgen aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Vorgaben, materiellrechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden:

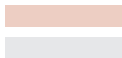
- Zusätzlich zu den von der Mitgliederversammlung 2006 beschlossenen Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen für den Tarif RN sind in Abstimmung mit der BaFin weitere formalrechtliche Änderungen erforderlich. Materiellrechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Änderungen betreffen hauptsächlich das Stimmrecht des BVV Pensionsfonds in der Mitgliederversammlung des BVV. Insoweit war ein Doppelstimmrecht zur Vermeidung einer Besserstellung gegenüber der BVV Versorgungskasse auszuschließen.
- Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 24. November 2006 einen Dringlichkeitsbeschluss über die steuerlich bedingte Senkung des Waisenrentenalters in den Versicherungsbedingungen der Tarife DN und N gefasst. Laut Protokoll der Sitzung sollen aus Gründen der Einheitlichkeit der BVV-Versorgungen die Versicherungsbedingungen für den Tarif RN angeglichen werden.
- Redaktionelle Änderungen im Neutarif und in den ARLEP-Tarifen.

### 3. Geltungsbereich der Änderungen

Die genannten Änderungen sollen mit Wirkung ab dem 1. Juli 2007 und – mit Ausnahme von Tarif RN § 7 Abs. 2 – auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse gelten.

### 4. Neue Versicherungsbedingungen, Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen (Synopsen)

Nachfolgend finden Sie den Wortlaut der neuen Versicherungsbedingungen sowie der Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen synoptisch den bestehenden Bestimmungen gegenübergestellt und kurz erläutert.



Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

## Tarif R-ARLEP/mGH

Altersvorsorge mit Hinterbliebenenleistung  
in flexibler Höhe mit Rentengarantie

Besondere Versicherungsbedingungen

### Allgemeine Voraussetzungen

#### § 1

Versicherter Personenkreis

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die durch Vertrag zwischen dem TU und der VK als Mitglied im Leistungsplan ARLEP/mGH angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet.

#### § 2

Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

#### § 3

Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 5a sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt oder auf Antrag der Rückkaufswert ausgezahlt. Der Rückkaufswert wird als Zeitwert der Versicherung berechnet, wobei ein Abzug in Höhe von 5 Prozent vorgenommen wird. Höchstens wird jedoch die bei Tod fällige Leistung (§ 5a Abs. 1) ausgezahlt.

#### § 4

Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

## Leistungen und Beiträge

### § 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65.\* Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65.\* Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60.\* Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

### § 5a Todesfalleistung

- 1) Stirbt der Versicherte vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente für den Bezugsberechtigten gezahlt.

Stirbt der Versicherte nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, so wird der noch nicht fällig gewordene Teil der ersten fünf Jahresaltersrenten als Rente für den Bezugsberechtigten gezahlt.

- 2) Die Zahlung der Rente für Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.
- 3) Stirbt der Versicherte, ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des fünften Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

\* Maßgeblich für den Rentenbeginn ist der tatsächliche Eintritt in den Ruhestand. Auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird verwiesen.

## § 6

### Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

## § 7

### Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentenempfänger gegenüber der VK und dem BVV hat.

## § 8

### Beiträge

- 1) Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Beiträge an den BVV laufend zu zahlen.

## BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

94. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

- 2) Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

### § 9

#### Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif R-ARLEP/mGH werden in den Abrechnungsverbänden "Zusatztarife" gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.
- 2) Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird verwendet zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden.
- 3) Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung ist die am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbene Anwartschaft bzw. die am Zuteilungsstichtag laufende Rente. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

#### Auszahlung der Leistung

### § 10

#### Empfangs- und Bezugsberechtigung

- 1) Die Altersrente wird an den Versicherungsnehmer gezahlt.
- 2) Die Todesfalleistung gemäß § 5a wird an den Versicherungsnehmer für den vom Versicherungsnehmer oder Versicherten dem BVV benannten Bezugsberechtigten gezahlt.

Als Bezugsberechtigte können benannt werden

- der Ehegatte oder
- der Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
- der Lebensgefährtin bzw. -partner, mit dem gemäß Versicherung in der schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Arbeitgeber eine gemeinsame Haushaltsführung besteht oder
- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

#### § 11

#### Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

### Nachweispflichten

#### § 12

#### Nachweise

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem BVV im Leistungsfall ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Versicherten bzw. Bezugsberechtigten vorzulegen. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

## Tarif R-ARLEP/oG

### Altersvorsorge

#### Besondere Versicherungsbedingungen

#### Allgemeine Voraussetzungen

##### § 1

#### Versicherter Personenkreis

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die durch Vertrag zwischen dem TU und der VK als Mitglied im Leistungsplan ARLEP/oG angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet.

##### § 2

#### Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

##### § 3

#### Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

##### § 4

#### Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.



## Leistungen und Beiträge

### § 5

#### Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65.\* Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65.\* Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60.\* Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

### § 6

#### Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

### § 7

#### Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

\* Maßgeblich für den Rentenbeginn ist der tatsächliche Eintritt in den Ruhestand. Auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird verwiesen.

## BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

94. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentenempfänger gegenüber der VK und dem BVV hat.

### § 8 Beiträge

- 1) Beiträge sind laufend zu zahlen.
- 2) Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

### § 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif R-ARLEP/oG werden in den Abrechnungsverbänden "Zusatztarife" gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.
- 2) Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird verwendet zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden.
- 3) Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung ist die am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbene Anwartschaft bzw. die am Zuteilungsstichtag laufende Rente. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

### Auszahlung der Leistung

#### § 10 Empfangsberechtigung

Die Altersrente wird an den Versicherungsnehmer gezahlt.

#### § 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

### Nachweispflichten

#### § 12 Nachweise

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem BVV im Leistungsfall ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Versicherten bzw. Bezugsberechtigten vorzulegen. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

## Rückdeckungs-Zusatzversicherungen

### Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer, also der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.

Die Begünstigten auf Leistungen der VK werden hier nicht als Leistungsberechtigte, sondern nur als Versicherte angesprochen.

#### Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und der VK geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

1. bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen,
2. alle im Zusammenhang mit den bei ihm rückgedeckten Leistungszusagen stehenden Verwaltungstätigkeiten der VK zu übernehmen.

#### Artikel 2 Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrages.

#### Artikel 3 Dynamik

Soweit die besonderen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifs vorsehen, dass der Versicherungsvertrag dynamisch abgeschlossen werden kann, erhöht sich der Beitrag jährlich am Versicherungsstichtag um einen fest vereinbarten Prozentsatz, ohne dass es einer erneuten Gesundheitsprüfung bedarf.

Die bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarte Dynamik bleibt für die Laufzeit des Vertrages unverändert.

## BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

94. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

Die Höhe der Versicherungsleistung ändert sich entsprechend der Beitragserhöhung in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Dynamik für ein Versicherungsjahr auszusetzen. Bei längerer Aussetzung erlischt der Anspruch auf Dynamik.

### Artikel 4 Beitragszahlung

Die Beiträge sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kostenlos an den BVV abzuführen.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Versicherungsjahr.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

### Artikel 5 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein laufender Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die Arbeitnehmer des betroffenen Trägerunternehmens benachrichtigen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand eines Trägerunternehmens des Versicherungsnehmers vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ergeben sich die Leistungen aus den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsnehmer ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 6  
Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen.

Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen.

Artikel 7  
Versicherungsschutz bei  
Wehrdienst, Unruhen und Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 8  
Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen (z. B. Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Leistungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, ärztliche Gesundheitszeugnisse etc.) des Versicherten verlangen.

Artikel 9  
Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherungsnehmer überwiesen.

Artikel 10  
Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 11  
Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich Empfangsberechtigter für alle Leistungen des BVV.

Artikel 12  
Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Artikel 13  
Überschussbeteiligung

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherungsnehmer entsprechend dem jeweiligen genehmigten Technischen Geschäftsplan beteiligt.

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
(...) § 19	4.) Ein PF hat folgende Stimmen: a) für die Gruppe der Mitgliedsunternehmen so viele Stimmen, wie er Leistungszusagen für Angestellte seiner Trägerunternehmen beim BVV rückgedeckt hat, für die Gruppe der Mitgliedsangestellten so viele Stimmen, wie er Leistungszusagen für Angestellte seiner Trägerunternehmen beim BVV rückgedeckt hat. Wenn und soweit die Trägerunternehmen eines PF und/oder deren Angestellte ihre Stimmrechte als Mitglieder bereits in der Mitgliederversammlung der VK oder des BVV ausüben können, ruht die Ausübung des Stimmrechts des PF. b) Mindestens kann ein PF jeweils eine Stimme für die Gruppe der Mitgliedsunternehmen sowie der Mitgliedsangestellten abgeben.	Erweiterung für die neuen Mitglieder BVV Pensionsfonds Die Versorgungsberechtigten und die Arbeitgeber haben im Rahmen der laufenden Beitragszahlung an den BVV bzw. die VK (future service) ein eigenes volles Stimmrecht im Versorgungswerk BVV. Um ein Doppelstimmrecht zu vermeiden, wird geregelt, dass das Stimmrecht des Pensionsfonds im BVV ruhen soll, wenn und soweit die Trägerunternehmen bzw. die Angestellten bereits als Mitglieder des BVV bzw. der VK Stimmrecht haben.



**BVW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.**  
 94. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<p>4) Bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (§ 8 Abs. 4 der Satzung) hat jedes Mitgliedsunternehmen höchstens 50 Stimmen.</p>	5)	
(...)	§ 20	
<p>6) Folgende Bestimmungen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden:</p>	<p>- §§ 2, 22 bis 25, 27 und 28 der Satzung,          - §§ 1, 3 bis 5, 8 bis 16, 18, 20 bis 22, 24 bis 30 und 34 der Versicherungsbedingungen der Tarife DA, B, RA,          - §§ 1 bis 13 der Tarifbedingungen der Tarife DN, N, RN,          - §§ 3, 5 a, 7, 8 Abs. 1, 9, 11 und 13 der Besonderen Versicherungsbedingungen</p>	
(...)	der Tarife R-ARLEP/mGH, R-ARLEP/oG und	Ergänzung um die neuen Tarife, deren genannte Bestimmungen nur mit Genehmigung der BaFin für den Bestand geändert werden können.

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
(...)		
§ 24		
1) Aus dem Überschuss des Geschäftsjahres ist <b>zunächst</b> ... Verlustrücklage zu dotieren., <b>bis sie mindestens 1 Prozent der Deckungsrückstellung beträgt.</b>	zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen	Klarstellung entsprechend der aktuellen Gesetzeslage.
(...)		

Tarif DA bisherige Fassung	Tarif DA neue Fassung	Bemerkungen
(...)		
Auszahlung der Rente § 18		
(...)		
3) Wird der Antrag auf Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats.	Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit sind zu beachten.	Das VVG wird im Rahmen der anstehenden Reform neu gefasst, die Paragrafenreihenfolge wird geändert.
(...)		

Tarif RA bisherige Fassung	Tarif RA neue Fassung	Bemerkungen
(...)	(...)	
Auszahlung der Rente § 18		
(...)	3) Wird der Antrag auf Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats.	
(...)	§ 6 des Versicherungsvertragsgesetzes ist zu beachten.	Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit sind zu beachten.
(...)	(...)	Das VVG wird im Rahmen der anstehenden Reform neu gefasst, die Paragrafenreihenfolge wird geändert.

Tarif B bisherige Fassung	Tarif B neue Fassung	Bemerkungen
(...)		
Auszahlung der Rente § 18		
(...)	3) Wird der Antrag auf Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats. <b>§ 6 des Versicherungsvertragsgesetzes ist zu beachten.</b>	Das VVG wird im Rahmen der anstehenden Reform neu gefasst, die Paragrafenreihenfolge wird geändert.
(...)	(...)	

Tarif DN bisherige Fassung	Tarif DN neue Fassung	Bemerkungen
(...)		
§ 8		
Unverfallbare Anwartschaft/ beitragsfreie Versicherung		
(...)		
2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft entspricht der Höhe der beitragsfreien Versicherung. Diese ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.	gemäß § 12 Abs. 2.	Redaktionelle Ergänzung
(...)		

Tarif DN bisherige Fassung	Tarif DN neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 12                      Überschussverwendung</p>	<p>beteiligung</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>Die Versicherungen nach Tarif DN gehören zum Abrechnungsverband „Neutarife 1999“ bzw. „Neutarife 2005“ . Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.</p> <p>(...)</p>	<p>werden in den Abrechnungsverbänden „Neutarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt.</p>	<p>Die konkrete Festlegung der Zugehörigkeit zum Abrechnungsverband erfolgt im Technischen Geschäftsplan. Eine Einzelaufzählung der Abrechnungsverbände für jede Tarifgeneration ist in den Bedingungen deshalb nicht erforderlich. Die Formulierung ist weniger änderungsanfällig.</p>

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
(...)	(...)	
§ 7 Waisenrente		
(...)		
2) Der BWV zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 27. Lebensjahr hinaus.	25.	Anpassung an § 32 EStG nach Herabsetzung des Endalters für Kinder durch Steueränderungsgesetz 2007. Gilt für Neuzugänge ab 01.01.2007, Besitzstand für den Bestand.
Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 27. Lebensjahr gezahlt.	25.	Anpassung an § 32 EStG nach Herabsetzung des Endalters für Kinder durch Steueränderungsgesetz 2007. Gilt für Neuzugänge ab 01.01.2007, Besitzstand für den Bestand.
(...)		



Bemerkungen	Tarif RN neue Fassung	Tarif RN bisherige Fassung
Ergänzung, erforderlich im Hinblick auf die neuen Überschussbeteiligungsformen.	gegebenenfalls aus gemäß § 12 Abs. 2.	<p>(...)</p> <p>2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung. ■■■■■</p>
Redaktionelle Ergänzung		<p>(...)</p> <p>§ 9 Höhe der Rente</p>
Für Versicherungen gegen einmalige Beitragszahlung (Einmalbeitrag) wird es eine eigene Tabelle geben.	Tabellen 1a und 1b	<p>(...)</p> <p>2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Versicherten gezahlten Beiträgen zur Rückdeckungsversicherung gemäß <b>Tabelle 1</b> ■■■■■ des Tarifs RN.</p>

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
(...)	§ 11 Zurechnungszeit	Ergänzung zur Klarstellung erforderlich, weil künftig auch Vertragsabschlüsse gegen Zahlung eines einmaligen Beitrags (Einmalbeitrag) möglich sind.
(...)	§ 12 Überschussverwendung	Redaktionelle Änderung
Die Versicherungen nach Tarif RN gehören zum Abrechnungsverband „Neutarife 1999“ bzw. „Neutarife 2005“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.	beteiligung werden in den Abrechnungsverbänden „Neutarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt.	Die konkrete Festlegung der Zugehörigkeit zum Abrechnungsverband erfolgt im Technischen Geschäftsplan. Eine Einzelaufzählung der Abrechnungsverbände für jede Tarifgeneration ist in den Bedingungen deshalb nicht erforderlich. Die Formulierung ist weniger änderungsanfällig.
(...)		

Bemerkungen	Tarif N neue Fassung	Tarif N bisherige Fassung
Redaktionelle Ergänzung	(...)	(...)
Redaktionelle Änderung	§ 8	§ 8
Die konkrete Festlegung der Zugehörigkeit zum Abrechnungsverband erfolgt im Technischen Geschäftsplan. Eine Einzelaufzählung der Abrechnungsverbände für jede Tarifgeneration ist in den Bedingungen deshalb nicht erforderlich. Die Formulierung ist weniger änderungsanfällig.	Beitragfreie Versicherung	Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.
gemäß § 12 Abs. 2.	beteiligung	(...)
beteiligung	§ 12	§ 12
jeder Teilnehmer an der Abrechnung des Abrechnungsverbands ist in den Bedingungen deshalb nicht erforderlich. Die Formulierung ist weniger änderungsanfällig.	Überschussverwendung	Die Versicherungen nach Tarif N gehören zum Abrechnungsverband „Neutarife 1999“ bzw. „Neutarife 2005“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.
gemäß § 12 Abs. 2.	werden in den Abrechnungsverbänden „Neutarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt.	(...)

TarifARLEP/mGH bisherige Fassung	TarifARLEP/mGH neue Fassung	Bemerkungen
( ... )		
§ 6		
Höhe der Leistung		
( ... )		
3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschuss <b>anteile</b> gemäß § 9.	beteiligung	Redaktionelle Änderung
§ 7		
Beitragsfreie Versicherung		
Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.	gemäß § 9 Abs. 1 bis 3.	Redaktionelle Ergänzung
( ... )		

Tarif ARLEP/mGH bisherige Fassung	Tarif ARLEP/mGH neue Fassung	Bemerkungen
§ 9 Überschussverwendung	beteiligung	Redaktionelle Änderung
1) Die Versicherung nach Tarif ARLEP/mGH gehört zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2004“.	Die Versicherungen nach Tarif ARLEP/mGH werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt.	Die konkrete Festlegung der Zugehörigkeit zum Abrechnungsverband erfolgt im Technischen Geschäftsplan. Eine Einzelaufzählung der Abrechnungsverbände für jede Tarifgeneration ist in den Bedingungen deshalb nicht erforderlich. Die Formulierung ist weniger änderungsanfällig.
Innerhalb des Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden.	dieser Abrechnungsverbände	
( ... )		
( ... )		

Tarif ARLEP/oG bisherige Fassung	Tarif ARLEP/oG neue Fassung	Bemerkungen
( ... )		
§ 6		
Höhe der Leistung		
( ... )		
3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussanteile gemäß § 9.	beteiligung	Redaktionelle Änderung
§ 7		
Beitragsfreie Versicherung		
Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.	gemäß § 9 Abs. 1 bis 3.	Redaktionelle Ergänzung
( ... )		

Bemerkungen	Tarif ARLEP/oG neue Fassung	Tarif ARLEP/oG bisherige Fassung
Redaktionelle Änderung	beteiligung	§ 9 Überschussverwendung
Die konkrete Festlegung der Zugehörigkeit zum Abrechnungsverband erfolgt im Technischen Geschäftsplan. Eine Einzelaufzählung der Abrechnungsverbände für jede Tarifgeneration ist in den Bedingungen deshalb nicht erforderlich. Die Formulierung ist weniger änderungsanfällig.	Die Versicherungen nach Tarif ARLEP/oG werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt.	1) Die Versicherung nach Tarif ARLEP/oG gehört zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2004“.
	dieser Abrechnungsverbände	Innerhalb des Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden.
		( ... )
		( ... )

Tarif ARLEP/Z bisherige Fassung	Tarif ARLEP/Z neue Fassung	Bemerkungen
( ... )		
§ 6		
Höhe der Leistung		
( ... )		
3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussanteile gemäß § 9.	beteiligung	Redaktionelle Änderung
§ 7		
Beitragsfreie Versicherung		
Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.	gemäß § 9 Abs. 1 bis 3.	Redaktionelle Ergänzung
( ... )		



Tarif ARLEP/Z bisherige Fassung	Tarif ARLEP/Z neue Fassung	Bemerkungen
§ 9 Überschussverwendung	beteiligung	Redaktionelle Änderung
1) Die Versicherung nach Tarif ARLEP/Z gehört zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2004“.	Die Versicherungen nach Tarif ARLEP/Z werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt.	Die konkrete Festlegung der Zugehörigkeit zum Abrechnungsverband erfolgt im Technischen Geschäftsplan. Eine Einzelaufzählung der Abrechnungsverbände für jede Tarifgeneration ist in den Bedingungen deshalb nicht erforderlich. Die Formulierung ist weniger änderungsanfällig.
Innerhalb des Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden.	dieser Abrechnungsverbände	
( ... )		
( ... )		

## Erläuterungen zu TOP 5

### Vorlage des Dringlichkeitsbeschlusses des Aufsichtsrates zur Änderung der Versicherungsbedingungen Tarif DN und N vom 24. November 2006

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2007 die Altersgrenze für Kinder in Schul- und Berufsausbildung vom vollendeten 27. Lebensjahr auf das vollendete 25. Lebensjahr herabgesetzt. Dies hat zur Folge, dass für die steuerliche Anerkennung auch im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung diese neuen Altersgrenzen für neue Versorgungszusagen ab 01.01.2007 zu berücksichtigen sind.

Konkret musste in den Versicherungsbedingungen für die Tarife DN und N die Altergrenze für die Waisenrente auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt werden, um weiterhin die Lohnsteuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit bitten wir Sie, folgenden Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 20 Abs. 5 der Satzung PK zu fassen:

„Die Tarifbedingungen der Tarife DN und N werden gemäß der anliegenden Fassung zum 01.01.2007 geändert. Die Änderung betrifft nicht die am 31.12.2006 bestehenden Versicherungsverhältnisse.“